

- k) Mitarbeit bei der Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen und Ausarbeitung von Vertriebsbedingungen;
- l) Anleitung und Kontrolle der unterstellten Versorgungsdepots.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Staatlichen Versorgungskontor weitere Aufgaben zuweisen.

(5) Das Staatliche Versorgungskontor und die ihm unterstellten Versorgungsdepots erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben, den zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe, den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften.

### § 3

#### Befugnisse

Die beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors und der Versorgungsdepots sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten Betriebe, die Arznei- und Verbandmittel sowie Erzeugnisse der Medizintechnik herzustellen, zu betreten und die für die Erfüllung der Aufgaben des Staatlichen Versorgungskontors und der Versorgungsdepots erforderlichen Auskünfte zu fordern.

### § 4

#### Leitung

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird vom Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors und der ihm unterstellten Versorgungsdepots verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptdirektor hat im Rahmen und auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen und Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Versorgungskontors zu entscheiden. Er übt seine Tätigkeit unter Beachtung der sozialistischen Leitungsprinzipien aus.

(4) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Versorgungsbereich Pharmazie und für den Versorgungsbereich Medizintechnik. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung Direktor. Ihre Einstellung und Entlassung bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(5) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Versorgungskontors in einer Arbeitsordnung zu regeln.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den von ihm bestimmten Stellvertreter bei der Vertretung des Hauptdirektors.

(3) Jeder Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, innerhalb seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse das Staatliche Versorgungskontor zu vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Hauptdirektor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors oder sonstige Personen das Staatliche Versorgungskontor im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Staatlichen Versorgungskontors dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 7

#### Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik

(1) Die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf werden mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik umgewandelt und dem Staatlichen Versorgungskontor unterstellt. Die Versorgungsdepots sind Rechtsnachfolger der Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.

(2) Dem Staatlichen Versorgungskontor sind nachfolgende Versorgungsdepots einschließlich ihrer Zweigdepots und Lager unterstellt:

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Stralsund,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Schwerin,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Potsdam,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Magdeburg,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Halle,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Erfurt,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Gera.

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Dresden,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Leipzig,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Karl-Marx-Stadt,

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik  
Berlin,

Versorgungsdepot für Augenoptik Rathenow.

(3) Die Versorgungsdepots sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).